

Niederschrift

über die 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 12.12.2002 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV abwesend
Esser-Faber, Margarete,	StV abwesend
Frey, Heinz,	StV abwesend
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV 16:00 - 19:55 Uhr
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Schumacher, Dr. Helmut,	StV abwesend
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Borowski, Helma,	Vertreterin für StV Friederike Doose
Granderath, Bernd,	Vertreter für StV Heinz Frey, 17:50 - 20:10 Uhr
Gussen, Erich,	Vertreter für StV Dr. Helmut Schumacher, 16:00 - 19:30 Uhr
Wilms, Wilfried,	Vertreter für StV Margret Esser-Faber, 16:00 - 19:30 Uhr

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Schmitz, Cornelius	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 5
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt, zu TOP 9
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer, zu TOP 11
Schumacher, Richard	Sachbearbeiter Hauptamt EDV, zu TOP 12
Lohmer, Marianne	Sachbearbeiterin Kultur- und Verkehrsamt, zu TOP 15
Holz, Karl-Heinz	Amtsleiter Sozialamt, zu TOP 15 a
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gäste sind anwesend:

Zu den TOP 15.a und 19 sind betroffene Bürger anwesend. Bürgermeister Stommel schlägt aus diesem Grunde vor, diese Beratungspunkte zu Beginn der Sitzung zu beraten. Gleichwohl folgt diese Niederschrift der Reihenfolge der Tagesordnung.

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

15.a Jahrespraktikanten/Jahrespraktikantinnen für die städt. Kindergärten

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Stadtverordneter Kieven stellt den Antrag, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

20.a Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten am Sportplatz
Welldorf

zu erweitern. Hiermit erklärt sich der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig einverstanden.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Nutzungsvertrag Zitadelle 2003 (zu Vorlage Nr. 414/2002)
 - 1.2. Zeitvertrag für eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft für die Leichenhallen in Welldorf und Güsten
 - 1.3. Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren
2. Anfragen
3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich
4. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
5. Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich zum 01.01.2003 mit Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser
6. 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
7. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
8. Bauleitplanung

- 8.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“
- Vereinfachte Änderung nach der öffentlichen Auslegung -
 - a) Beschluss der Änderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 8.2. Bebauungsplan Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“
 1. Vereinfachte ÄnderungSatzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 8.3. Bebauungsplan Stetternich Nr. 8 „Auf der Klausel II“
 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 und 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
9. RWE Rheinbraun AG; Tagebau Hambach; Wasserrechtliche Erlaubnis / Zulassung vorzeitigen Beginns für die Sümpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999; Bericht zur abschließenden Entscheidung über die Sümpfung aus den tiefen Grundwasserleitern
10. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 10.1. Mittelbereitstellung Personalausgaben
- Dringlichkeitsentscheidung -
- 10.2. Mittelbereitstellung bei den HHSt.: 1.6700.53000 - Miete Straßenbeleuchtung EWW und HHSt.: 1.6700.57000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung EWW
- Dringlichkeitsentscheidung -
11. Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de - Das Städtetz an Rur, Erft und Inde“
12. Informationstechnologie an den städtischen Schulen
hier: Wartung und Support
13. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle
- Bericht der Verwaltung -
14. Jährlicher Betriebskostenzuschuss für das Gymnasium Haus Overbach
15. Theaterspielzeit 2003/2004;
Programm, Struktur und Finanzrahmen
- 15.a Jahrespraktikanten/Jahrespraktikantinnen (JP) für die städt. Kindergärten
16. Fortführung der Ballettschule
17. Jahresabschluss der Stadtwerke Jülich GmbH für das Geschäftsjahr 2001
18. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der Jahresrechnung 2001
- Entlastung des Bürgermeisters
19. Lärmschutzwand im Baugebiet Sandweg
Anregung/Beschwerde Nr. 15/2002
20. Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NW (Bürgerantrag) Nr. 16/2002 des BUND, Herrn Reinhard Welzel, Rotdornweg 1, 52428 Jülich
- 20.a Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten am Sportplatz Welldorf

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Nutzungsvertrag Zitadelle 2003 (zu Vorlage Nr. 414/2002)
(Vorlagen-Nr.: 554/2002)

Durch beiderseitiges Ausbleiben der Kündigung hat sich der Vertrag ab 01.10.2002 vom 01.01. bis 31.12.2003 verlängert. Aufgrund der so gegebenen Finanzierungssicherheit werden entsprechend dem o.g. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2002 Punkt 2 die Zeitverträge zur Ausführung des Vertrages ab 01.01.2003 geschlossen. Die beiden Teilzeitverträge für Arbeiter wurden auf dem Hintergrund tarifrechtlicher Änderungen seit Vertragsausfertigung 2001 und den Erfahrungen 2002 mit der Bezirksregierung erörtert und Konsens über Art und Umfang der Folge-Verträge 2003 und Zuordnung zu den Kostenpositionen der Anlage 6 des Nutzungsvertrages hergestellt. Die 100%-Finanzierung dieser wie aller Leistungen der Stadt im Rahmen des Nutzungsvertrages durch das Land werden für den HH 2003 durch Ausweisung in einem eigenen Unterabschnitt 3216 „Baudenkmal und Museum Zitadelle“ transparent.

1.2. Zeitvertrag für eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft für die Leichenhallen in Welldorf und Güsten
(Vorlagen-Nr.: 548/2002)

Für die Beschäftigung einer Reinigungskraft auf Zeit bis 31.12.2002 für die Leichenhallen Welldorf und Güsten hat der Haupt- und Finanzausschuss am 20.06.2002 den Einstellungsstoppbeschluss des Rates vom 13.06.1996 aufgehoben. Die monatliche Bruttopauschale beträgt 66,47 €

Aufgrund einer neuen Tarifregelung für „geringfügig Beschäftigte“ werden die Arbeitsverhältnisse der ca. 30 Mitarbeiter/innen auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. Hierfür wird einige Zeit benötigt, so dass der genannte Zeitvertrag zunächst bis zum 30.06.2003 verlängert werden soll. Diese Regelung ist arbeitsrechtlich unbedenklich.

Die Zustimmung des Personalrates liegt vor.

Es wird davon ausgegangen, dass der Einstellungsstoppbeschluss des Rates vom 13.06.1996 für diesen Fall als aufgehoben gilt.

1.3. Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren
(Vorlagen-Nr.: 586/2002)

Der seit Juli 2002 rechtskräftige Rettungsbedarfsplan sowie weitere Änderungen gegenüber der Gebührenkalkulation von 1999 machen eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren notwendig.

Es ist beabsichtigt die entsprechende Sitzungsvorlage zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme de Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich dem Rat in seiner Sitzung am

19.12.2002 unmittelbar zur Beratung vorzulegen, wenn bis dahin die notwendige Zustimmung der Krankenkassenverbände vorliegt und die Gespräche des Kreises Düren mit dem Krankenhausträger Linnich bezüglich der Notarztgestellung erfolgreich abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus werden dem Rat in der oben genannten Sitzung gegebenenfalls weitere erforderliche Änderungen (Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes etc.) unmittelbar zur Beratung vorgelegt.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 552/2002)

Im Rahmen der Beratung wird angemerkt, dass auch durch eine Hinweisbekanntmachung in der Zeitung und der komplette Abdruck der Bekanntmachungen im Jülich-Magazin Einsparungen erzielt werden können. Hauptamtsleiter Heinen stellt klar, dass lediglich eine Hinweisbekanntmachung mit Aushang am Rathaus, wozu allerdings die Voraussetzungen am Neuen Rathaus nicht gegeben sind, oder eine Veröffentlichung im Amtsblatt eine Bekanntmachung ersetzen können.

Weiterhin wird seitens des Haupt- und Finanzausschusses angemerkt, dass mit dem Zeitungsverlag nochmals über Sonderkonditionen verhandelt und dass ein Vergleich der Kosten mit anderen Verlagen gemacht werden sollte.

Es herrscht daraufhin Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

4. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 545/2002)

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

5. Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich zum 01.01.2003 mit Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser
(Vorlagen-Nr.: 555/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass für eine Empfehlung der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich zum 01.01.2003 mit Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser keine Mehrheit zustande gekommen ist. Seitens der Verwaltung werde zur Sitzung des Stadtrates ein neuer Satzungsvorschlag für die Bemessung der einheitlichen Gebühr nach dem Frischwasserverbrauch vorgelegt.

6. 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 559/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

7. Erlas einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 570/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

8. Bauleitplanung

- 8.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“
- Vereinfachte Änderung nach der öffentlichen Auslegung -
a) Beschluss der Änderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 516/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3 und 13 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul“ im vereinfachten Verfahren geändert. Im Zuge der Änderung werden die Bereiche entlang der Straßenbegrenzungslinien festgesetzt, an denen keine privaten Grundstückszufahrten zulässig sind.

Die vereinfachte Änderung bezüglich der Grundstückszufahrten wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- 8.2. Bebauungsplan Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“
1. Vereinfachte Änderung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 517/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 5 Enthaltungen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“ (Aufhebung der Festsetzung der Firstrichtung für die Grundstücke Gemarkung Jülich, Flur 15 Nr. 1212, 1213, 1214 und 1215), wird als Satzung beschlossen.

8.3. Bebauungsplan Stetternich Nr. 8 „Auf der Klausse II“

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 und 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 518/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 8 „Auf der Klausse II“ aufgestellt.

Im Zuge dieser Änderung werden die Bereiche entlang der Straßenbegrenzungslinien festgesetzt, an denen keine privaten Grundstückszufahrten zulässig sind.

- b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 8 „Auf der Klausse II“ als Satzung beschlossen.

9. RWE Rheinbraun AG; Tagebau Hambach; Wasserrechtliche Erlaubnis / Zulassung vorzeitigen Beginns für die Sumpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999; Bericht zur abschließenden Entscheidung über die Sumpfung aus den tiefen Grundwasserleitern

(Vorlagen-Nr.: 503/2002)

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

10. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

10.1. Mittelbereitstellung Personalausgaben

- Dringlichkeitsentscheidung -

(Vorlagen-Nr.: 530/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wie folgt:

Bei den Personalausgaben werden im Haushalt 2002 überplanmäßige Mittel in Höhe von 105.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9000.81000 „Gewerbsteuerumlage“.

10.2. Mittelbereitstellung bei den HHSt.: 1.6700.53000 - Miete Straßenbeleuchtung EWV und HHSt.: 1.6700.57000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung EWV

- Dringlichkeitsentscheidung -

(Vorlagen-Nr.: 574/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

Bei HHSt: 1.6700.53000 werden für das HHJahr 2002 zusätzlich 25.198,90 € und

bei HHSt: 1.6700.57000 zusätzlich 23.950,46 € bereitgestellt.

Als Deckung für die überplanmäßige Ausgabe können Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9000.81100 „Finanzierungsbeteiligung Fond Deutsche Einheit“ herangezogen werden.

11. Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de - Das Städtetz an Rur, Erft und Inde“
(Vorlagen-Nr.: 553/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich bestätigt nochmals die Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de – Das Städtetz an Rur, Erft und Inde“.

Zur Finanzierung der notwendigen Aufgaben werden in einem ersten Schritt ab dem Jahre 2003 je Einwohner 0,10 € zur Verfügung gestellt. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2003 zu veranschlagen.

12. Informationstechnologie an den städtischen Schulen

hier: Wartung und Support

(Vorlagen-Nr.: 533/2002)

Nach eingehender Diskussion wird im 1. Absatz des Beschlussvorschlags der Verwaltung der Satz: „Hierbei hat diese Maßnahme erste Priorität.“ gestrichen. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass über die Mittelbereitstellung erst im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werden kann.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der aufgezeigte Bedarf zur Betreuung der Informationstechnologie in den städtischen Schulen und die daraus resultierenden Erfordernisse werden als außerordentlich wichtig anerkannt. Eine verbindliche Entscheidung bzgl. der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Zeit nicht möglich. Ziel ist es, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen die geforderten Haushaltsmittel bereitzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2003 sollen möglichst Haushaltsmittel in Höhe von gerundet 125.000 Euro für die Wartung und den Support der Informationstechnologie (IT) in den städtischen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen einer Verbandslösung der KDVB Rhein-Erft-Rur soll dann in Jülich eine lokale Servicestelle, besetzt mit zwei Personen, eingerichtet werden. Mit dem vorgenannten Betrag wären die anteiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten im Jahr 2003 zur Betreuung der bereits vorhandenen IT-Komponenten sowie die personellen Aufwände für erste Schritte zum sukzessiven Ausbau der IT entsprechend dem vorliegenden Konzept zum „Einsatz von Medien und Informationstechnologie in den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Jülich“ abgedeckt.

Anmerkung:

Zusätzlich bereitzustellen sind die im Konzept aufgezeigten Investitionskosten für Hard- und Software sowie Netzinfrastruktur. Diesbezüglich wurden für das Haushaltsjahr 2003 Mittel in Höhe von 389.000 Euro angemeldet.

Sofern diese Investitionskosten nicht bewilligt werden, reduzieren sich die aufgezeigten Personalkosten zur Betreuung der vorhandenen IT um grob geschätzt 20%.

2. Sofern die v.g. Lösung auf Verbandsebene nicht zum Tragen kommt, würden die bereitgestellten Finanzmittel zum Aufbau einer entsprechenden lokalen Organisationseinheit verwendet.

Da in diesem Fall der Koordinierungsaufwand bei der Stadt Jülich anfällt, ist je nach abschließender Positionierung des Verbandes KDZVZ Rhein-Erft-Rur die prozentuale Aufteilung bzgl. der Abordnung von Herrn Schumacher zu überdenken.

13. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle

- Bericht der Verwaltung -

(Vorlagen-Nr.: 531/2002)

Der Bericht der Verwaltung wird einvernehmlich wie folgt zur Kenntnis genommen:

In den diesjährigen Sommerferien wurde in zwei Räumen des Nordtraktes des Gymnasiums Zitadelle die Probesanierung zur PCB-Sanierung durchgeführt. Die letzte Kontrollmessung in den Herbstferien ergab für die beiden Klassenräume 85 sowie 70 ng/m³ Raumluft. Da diese Werte unter dem vorgegebenen Sanierungszielwert von 300 ng/m³ Raumluft liegen, kann die durchgeführte Mustersanierung als erfolgreich angesehen werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Probesanierung wurden die Gesamtkosten der PCB-Sanierung hochgerechnet. Nach heutigem Kenntnisstand sind die Gesamtsanierungskosten wie folgt zu veranschlagen:

1. Nordtrakt	900.000,00 €
2. Südtrakt	1.000.000,00 €
3. Institutsgebäude	1.500.000,00 €

	3.400.000,00 €

Der Gesamtaufwand der durchzuführenden Sanierung umfasst im wesentlichen folgende Gewerke:

- Demontage und Entsorgung der belasteten Bauteile wie Deckenplatten, Wandfarben und Bodenbeläge
- Erneuerung Akustikdecken, Beleuchtung, Bodenbeläge und Anstrich

Bei den Gesamtkosten von 3,4 Mio. € sind auch die Kosten für die Umsetzung von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in den Flurbereichen berücksichtigt. Gemäß vorliegendem Brandschutzgutachten sind hier im wesentlichen folgende Maßnahmen durchzuführen:

Die vorhandenen Holzdecken in den Flurbereichen sind heute nicht mehr zulässig und müssen durch eine T-30-Abhangdecke ersetzt werden. Im Zuge der Deckenerneuerung ist auch die Erneuerung der Beleuchtung vorzunehmen. Weiterhin sind in den Fluren die vorhandenen Drahtglastüren zu demontieren und durch Rauchschutztüren zu ersetzen.

Die v.g. Brandschutzmaßnahmen sollten unbedingt im Zuge der PCB-Sanierung mit umgesetzt werden, da bei einer späteren Ausführung wieder eine neue Baustellensituation innerhalb des Gebäudeteils geschaffen wird, die für die Schule in Anbetracht der durchzuführenden Gesamtmaßnahme dann nicht mehr zumutbar ist. Weiterhin ist hier mitzuteilen, dass die Stadt verpflichtet ist, auf Grundlage bestehender Vorschriften wie Bauordnung NRW, Schulbaurichtlinien etc. die v.g. Brandschutzmaßnahmen umzusetzen.

In Abstimmung mit der Schulleitung wurde ein Zeitplan abgestimmt, wobei der gesamte Nordtrakt als erster Bauabschnitt saniert werden könnte. Hierfür wurde ein Zeitraum vom 01.06.2003 bis zum 13.09.2003 (Ende der Sommerferien) anvisiert. Dieser Zeitplan hat den Vorteil, dass in den Monaten Juni/Juli ein Drittel der Schulraumkapazität des Nordtraktes frei ist, da die Jahrgangsstufe 13 nach Abiturprüfung entlassen ist.

Um diese Terminplanung umsetzen zu können, wäre es erforderlich, dass im Februar des kommenden Jahres die Finanzierung des ersten Bauabschnittes gesichert sein muss. Erst bei vorhandener Mittelbereitstellung können die entsprechenden Planungsschritte und Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, wie z.B. Planung des Fachingenieurbüros für die PCB-Sanierung rd. 4-5 Wochen, Elektroplanung rd. 4-5 Wochen, Ausschreibungsverfahren rd. 4 Wochen. Die gesamten Aufträge zur Umsetzung der PCB-Sanierung müssten rd. 6-8 Wochen vor Ausführungsbeginn erteilt sein, da Materiallieferfristen bei Akustikdecken, Beleuchtungskörpern, Rauchschutztüren etc. erfahrungsgemäß nicht zu verkürzen sind. Vor Ausführungsbeginn müsste also mindestens ein Vorlauf von 3-4 Monaten mit einer gesicherten Finanzierung vorhanden sein. Da eine gesicherte Finanzierung der Maßnahme nur im Zuge der gesamten Haushaltsbetrachtung für das Jahr 2003 sowie einer Genehmigung des Kreises erfolgen kann, ist die Umsetzung eines ersten Bauabschnittes für die PCB-Sanierung im kommenden Jahr für den Zeitraum Anfang Juni bis Mitte September aus heutiger Sicht nicht möglich.

Da sich die Werte der PCB-Belastung zwischen 300 und 3000 ng/m³ Raumluft bewegen, kann gemäß PCB-Richtlinie eine mittelfristige Sanierung durchgeführt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung im kommenden Jahr, mit der Sanierung zu beginnen, liegt nicht vor. Somit sollte der erste Bauabschnitt zur Sanierung vorbehaltlich der Haushaltsberatungen im Jahr 2004 erfolgen.

Z.Z. werden mit der Aufsichtsbehörde Gespräche bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen des Haushalts 2003 geführt. Sollten sich hieraus Möglichkeiten aufzeigen, die Maßnahme in 2003 durchführen zu können, wird eine entsprechende Vorlage für den Rat erarbeitet werden.

Was den zu beratenden Haushaltsentwurf 2003 betrifft, sind nach heutigem Kenntnisstand folgende Prioritäten im Vermögenshaushalt herauszustellen:

- | | | | |
|----|---------------------------------|--|----------------------------|
| 1. | Erweiterung Gymnasium Zitadelle | 3,8 Mio. € | (Terminbedingter Abruf von |
| 2. | PCB-Sanierung | 3,4 Mio. € | Zuschüssen) |
| 3. | a) | ABK-Maßnahmen | |
| | - | <i>Stauraum Altenburg</i> (3.BA der KV Süd-Jülich,
keine Verlängerung der Einleitgenehmigung) | 350.000 € |
| | - | <i>Stauraum Kirchberg</i> (Sanierungsbescheid) | 515.000 € |
| | - | <i>Kanal Serrest</i> | 400.000 € |
| | - | <i>Kanalsanierung Leisartstraße</i>
(Schadensklasse 1, akut) | 120.000 € |
| | - | <i>Kanalsanierung Bongardstraße</i>
(Schadensklasse 1, akut) | <u>200.000 €</u> |
| | | | 1.585.000 € |
| | b) | Kanalsanierung, die nicht für 2003 im ABK vorgesehen sind: | |
| | - | <i>Christinastraße</i> (Zustand akut, 2003 nur
(Planung und Auftragserteilung auf VE) | 30.000 € |
| | - | <i>Kanalsanierung Ellbachstraße</i> (muss im
(Zusammenhang mit dem Rurdamm- | |

sammler von Rheinbraun durchgeführt
werden)

500.000 €

530.000 €

- c) Sonstige Maßnahmen, die durch zwischenzeitlich erteilte Sanierungsbescheide notwendig werden (in 2003 nur Planung)

- Sanierung RRB KöKa I 12.000 €

- Sanierung RÜB Welldorf 15.000 €

27.000 €

4. Schulen ans Netz 400.000 €

5. Endausbau von Baugebieten

6. Kosten der Erschließung neuer Baugebiete

a) Bebauungsplan „Holunderweg“, Jülich 411.000 € Ausschreibung

b) Bebauungsplan „Auf der Klausse“, Stetternic h 445.000 € Ausschreibung

c) Bebauungsplan „Donatusweg“, Kirchberg 256.000 € Ausschreibung

d) Bebauungsplan „Schützenkaul II“, Koslar 705.000 € Ausschreibung

e) Bebauungsplan „Schneppruth“, Selgersdorf 391.000 € Planung

f) Bebauungsplan „An der Ölmühle“, Jülich 1.300.000 € Planung

g) Bebauungsplan „Lindenallee“, Jülich 3.500.000 € Planung

7.018.000 €

14. Jährlicher Betriebskostenzuschuss für das Gymnasium Haus Overbach

hier: Bericht über den Sachstand

(Vorlagen-Nr.: 524/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Der Zuschussgewährung an das Gymnasium Haus Overbach gemäß den beiliegenden Verträgen wird zugestimmt:

„Folgen die Verträge im Wortlaut gemäß Anlage 3 und 4 zu dieser Niederschrift!“

15. Theaterspielzeit 2003/2004:

Programm, Struktur und Finanzrahmen

(Vorlagen-Nr.: 492/2002)

Nach kurzer Diskussion stellt Bürgermeister Stommel den Verwaltungsvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt sodann die Beschlussempfehlung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass somit eine Beschlussempfehlung nicht ausgesprochen worden ist und über die Angelegenheit in der Sitzung des Stadtrates abschließend entschieden werden muss.

15.a Jahrespraktikanten/Jahrespraktikantinnen (JP) für die städt. Kindergärten

(Vorlagen-Nr.: 568/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtratsbeschluss vom 13.02.1997 wird aufgehoben. In Zukunft wird nur in der Tageseinrichtung Lich-Steinstra eine Jahrespraktikantin eingestellt, solange die Anordnung des Landschaftsverbandes als Heimaufsicht besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, jhrlich rechtzeitig ber die Entwicklung der Nachfrage nach Jahrespraktikantinnenpltzen zu berichten, um rechtzeitig Jahrespraktikantinnen einzustellen, wenn Personalbedarf abzusehen ist.

In den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2003 ist das Thema abschlieend zu entscheiden.

16. Fortfhrung der Ballettschule

Die Angelegenheit wird im nichtffentlichen Teil unter TOP 6.a beraten.

17. Jahresabschluss der Stadtwerke Jlich GmbH fr das Geschftsjahr 2001
(Vorlagen-Nr.: 577/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jlich beauftragt den Vertreter der Stadt Jlich in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jlich GmbH dem Jahresabschluss 2001 der Stadtwerke Jlich GmbH – wie vom Aufsichtsrat empfohlen – zuzustimmen. Dem Aufsichtsrat und der Geschftsfhrung kann Entlastung erteilt werden.

Der erwirtschaftete Gewinn ist an den stdtischen Haushalt abzufhren.

18. Schlussbericht des Rechnungsprfungsausschuss ber die Prfung der Jahresrechnung 2001
- Entlastung des Brgermeisters
(Vorlagen-Nr.: 560/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen
(Brgermeister Stommel beteiligt sich an dieser Abstimmung nicht)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgende Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Schlussbericht des Rechnungsprfungsausschusses nach § 101 GO NW ber die Prfung der Jahresrechnung 2001 gem § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW, der als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefgt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Jlich beschliet gem § 41 Abs. 1 Buchst. J) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprfungs- und des Haupt- und Finanzausschusses die geprfte Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Brgermeister fr das Haushaltsjahr 2001 vorbehaltlose Entlastung.

Der vom Rechnungsprfungsausschuss beschlossene allgemeine Berichtsband gem § 101 GO NW ber die Prfung der Jahresrechnung 2001 wird 4 Wochen ffentlich ausgelegt.

19. Lrmschutzwand im Baugebiet Sandweg
Anregung/Beschwerde Nr. 15/2002
(Vorlagen-Nr.: 532/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bürgerantrag Nr. 15/2002 (Lärmschutzwand Baugebiet Sandweg) wird zuständigkeitshalber an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

20. Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NW (Bürgerantrag) Nr. 16/2002 des BUND, Herrn Reinhard Welzel, Rotdornweg 1, 52428 Jülich
(Vorlagen-Nr.: 578/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anregung des BUND, Herrn Welzel, wird an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

- 20.a Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten am Sportplatz Welldorf

Stadtverordneter Kieven bemerkt, dass am Sportplatz Welldorf zwei Flutlichtmasten entfernt wurden, da sie von Rost befallen waren. Er beantragt, für die Aufstellung von zwei neuen Flutlichtmasten am Sportplatz in Welldorf Mittel in Höhe von 12.100,00 € bereitzustellen.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, bei 6 Stimmenthaltungen

Für die Aufstellung von zwei neuen Flutlichtmasten am Sportplatz in Welldorf werden Mittel in Höhe von 12.100,00 € bereitgestellt.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigelegt:

1. 23. Satzung zur Änderung der Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (TOP 6)
2. Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuer in der Stadt Jülich (TOP 7)
3. Vertrag zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft „Oblaten des hl. Franz von Sales e.V.“ und der Stadt Jülich u.a. (TOP 14)
4. Vertrag zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Jülich u.a. (TOP 14)
5. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2001 (TOP 18)

**23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. Seite 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. Seite 708) sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NRW. Seite 458), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,72 Euro
für den Winterdienst	0,31 Euro
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	2,03 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich**

Vergnügungssteuersatzung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Jülich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II . Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Jülich vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Jülich auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Jülich binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Jülich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Jülich kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Jülich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

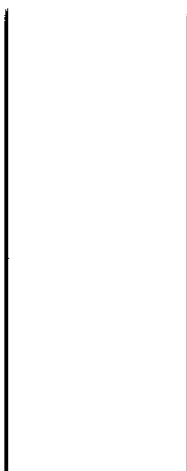
Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Jülich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Jülich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergütungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an dem in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.



§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahrsbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jülich vom 24.06.1988 in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

VERTRAG

zwischen

der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V."
mit Sitz in Haus Overbach, 52428 Jülich-Barmen,
als Träger des privaten Gymnasiums Haus Overbach in Jülich-Barmen,
vertreten durch den Provinzial Pater Leo Vieten und seinen Stellvertreter Pater Konrad
Lienhard, nachfolgend "Schulträger" genannt,

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer,

der Stadt Jülich,
vertreten durch Bürgermeister Heinrich Stommel und

der Stadt Linnich,
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Witkopp und

der Gemeinde Aldenhoven,
vertreten durch Bürgermeister Emil Frank und

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Manfred Halfenberg und

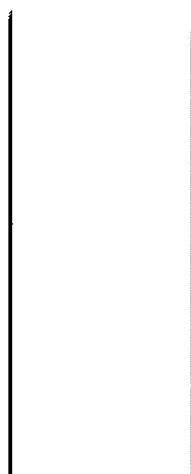
der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und

der Gemeinde Titz,
vertreten durch Bürgermeister Josef Nüßer und

PRÄAMBEL

Das Gymnasium Haus Overbach ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in der Trägerschaft der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." mit Sitz in Haus Overbach, 52428 Jülich-Barmen.

Trotz des stetigen Rückgangs der Ordensangehörigen im Schuldienst und der daraus resultierenden Erschwernis der Finanzierung des privaten Gymnasiums hat die deutsche Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." im Rahmen einer Zukunftsplanung für die kommenden 10 Jahre entschieden, das Gymnasium Haus Overbach weiterhin in ihrer Trägerschaft fortzuführen. Hierzu bedarf die Ordensgemeinschaft jedoch zukünftig der Unterstützung durch die Kommunen des Einzugsgebietes. Zur finanziellen Absicherung des Ersatzschulhaushalts haben sich der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz zur Mitfinanzierung bereit erklärt.



Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Gymnasium Haus Overbach eine wichtige Funktion innerhalb des regionalen Bildungssystems erfüllt und einen bedeutenden Beitrag im Rahmen des pluralen Bildungsangebotes leistet. Aus diesem Grund soll die Existenz des Gymnasiums im Geiste des jetzigen Schulträgers und in seinem derzeitigen Bestand (drei- bis vierzügiges Gymnasium) langfristig durch die Vertragsparteien gesichert werden. Dabei streben die Gebietskörperschaften im Interesse einer wohlgeordneten Bildung und Erziehung der Jugend unter Beachtung des im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierten Elternrechts eine gute Zusammenarbeit an.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

DEFINITIONEN

(1) Unter Eigenleistung nach diesem Vertrag sind diejenigen Kosten nach §§ 5, 6 EFG-NW zu verstehen, die der Träger nach Abzug der durch das Land NW nach dem EFG in der jeweils gültigen Fassung refinanzierten Kosten zu tragen hat. Dieser Anteil beträgt derzeit 6 v.H. der zuschussfähigen Kosten.

(2) Daneben fallen beim Schulträger Kosten an, für die keine Refinanzierung nach dem EFG vorgesehen ist (Anregung Aldenhoven). Hierunter fallen insbesondere die nicht refinanzierbaren Kosten für den laufenden Betrieb der Schule sowie für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 2

KOSTENÜBERNAHME

Der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz beteiligen sich an den in § 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages definierten Kosten des Gymnasiums Haus Overbach mit Zuschüssen in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 150.000 € zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für nach dem EFG-NW nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um einen Höchstbetrag. Bei wirtschaftlich günstigen Entwicklungen können die jährlichen Zuwendungsbeträge entsprechend reduziert werden. Das jährliche Defizit weist der Schulträger den Kommunen jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres nach. Der Schulträger legt den Kommunen jeweils den Haushaltsplan (§ 4 Ersatzschulfinanzierungsgesetz) vor. Die Zahlung erfolgt erstmals für das Jahr 2003.

Die Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung gelten als Zuwendungen Dritter i.S. des § 6 Abs. 3 EFG (Titel 282.10 des Ersatzschulhaushalts) und mindern die Eigenleistung des Schulträgers.

Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie der Kreis Düren verpflichten sich, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Bis zum 15.12. jeden Jahres zeigen die Zuschussgeber an, welche Leistungen im Einzelnen für das kommende Jahr erbracht werden.

§ 3

KOSTENPRÜFUNG

Die den Zuschussleistungen der Kommunen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unterliegen der regelmäßigen Haushaltsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof.

§ 4

FÄLLIGKEIT DER ZUSCHUSSZAHLUNGEN

Die Zahlungen der einzelnen Zuschussgeber sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres als Abschlagszahlung in einer Summe fällig. Die endgültige Ermittlung der Zahlungsbeträge erfolgt nach Vorlage des Defizitnachweises gem. § 2.

§ 5

VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2012 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vorher schriftlich gegenüber dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich die Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung - insbesondere die Höhe der Landeszuweisungen - oder der Bistumszuschüsse wesentlich ändern.

§ 6

ZUSTIMMUNGSPFLICHTEN

Der Schulträger verpflichtet sich, bei Maßnahmen, die langfristig den Finanzbedarf der Schule wesentlich erhöhen, die vorherige Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass weitere Klassen eingerichtet werden sollen. Festschreibung der Zügigkeit der Schule (Aldenhoven).

§ 7

TRÄGERWECHSEL

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auch gegenüber einem neuen Schulträger zu erfüllen, soweit dieser bereit ist, das Gymnasium Haus Over-

bach als katholische Ersatzschule mit dem ihm eigenen Schulprofil weiterzuführen.

Jülich-Barmen, den

Für die deutsche Ordensgemeinschaft
"Oblaten des hl. Franz von Sales e.V."

.....
(Provinzial P. Leo Vieten OSFS)

.....
(Stellv. Prov. P. Konrad Lienhard OSFS)

Für den Kreis Düren

.....
(Landrat Wolfgang Spelthahn)

.....
(Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer)

Für die Stadt Jülich

.....
(Bürgermeister Heinrich Stommel)

Für die Stadt Linnich

.....
(Bürgermeister Wolfgang Witkopp)

Für die Gemeinde Aldenhoven

.....
(Bürgermeister Emil Frank)

Für die Gemeinde Inden

.....
(Bürgermeister Manfred Halfenberg)

Für die Gemeinde Niederzier

.....
(Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter)

Für die Gemeinde Titz

.....
(Bürgermeister Josef Nüßer)

VERTRAG

zwischen

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer,

der Stadt Jülich,
vertreten durch Bürgermeister Heinrich Stommel und.....

der Stadt Linnich,
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Witkopp und

der Gemeinde Aldenhoven,
vertreten durch Bürgermeister Emil Frank und.....

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Manfred Halfenberg und.....

der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und.....

der Gemeinde Titz,
vertreten durch Bürgermeister Josef Nüßer und

PRÄAMBEL

Der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz haben sich gegenüber der deutschen Ordensgemeinschaft " Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." in 52428 Jülich-Barmen als Träger des Gymnasiums Haus Overbach in Jülich-Barmen zur Zahlung von Zuschüssen in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 150.000 € zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für die nach dem EFG-NW nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen für das Gymnasium Haus Overbach verpflichtet. Nach § 2 Abs. 3 des Vertrages zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." und dem Kreis Düren, den Städten Jülich und Linnich sowie den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz vom verpflichten sich die beteiligten Kommunen, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Düren beteiligt sich an der jährlichen Gesamt-Zuschusssumme bis zu 150.000 € mit 1/3 Anteil der Zuschusssumme, höchstens also jährlich bis zu 50.000 €. Die restliche

Summe von bis zu 100.000 € ist auf die Städte und Gemeinden Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz aufzuteilen. Die Aufteilung der jährlichen Restsumme in Höhe von bis zu 100.000 € wird anhand der jeweils aus den 6 Städten und Gemeinden an das Gymnasium Haus Overbach entsandten Schüler/innen auf der Grundlage der Schülerzahl jeweils am 15.10. des Vorjahres vorgenommen.

Grundlage für die Zuschussanteile für das Jahr 2003 bilden die nachgenannten Schülerzahlen des Gymnasiums Haus Overbach zum Stand 15.10.2002. Danach ergeben sich für das Jahr 2003 folgende weiteren Zuschussanteile:

Stadt Jülich	306 Schüler/innen	36.600 € Zuwendungsanteil
Stadt Linnich	166 Schüler/innen	19.900 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Aldenhoven	129 Schüler/innen	15.400 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Inden	91 Schüler/innen	10.900 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Niederzier	30 Schüler/innen	3.600 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Titz	<u>114</u> Schüler/innen	<u>13.600 €</u> Zuwendungsanteil
insgesamt	836 Schüler/innen	100.000 € Zuwendungsanteil

§ 2

Hinsichtlich der Vertragsdauer gelten die Regelungen in § 5 des Vertrages zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V.", dem Kreis Düren, der Stadt Jülich, der Stadt Linnich sowie den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz vom

Für den Kreis Düren

.....
(Landrat Wolfgang Spelthahn)

.....
(Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer)

Für die Stadt Jülich

.....
(Bürgermeister Heinrich Stommel)

.....

Für die Stadt Linnich

(Bürgermeister Wolfgang Witkopp)

.....

Für die Gemeinde Aldenhoven

(Bürgermeister Emil Frank)

.....

Für die Gemeinde Inden

(Bürgermeister Manfred Halfenberg)

.....

Für die Gemeinde Niederzier

(Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter)

.....

Für die Gemeinde Titz

(Bürgermeister Josef Nüßer)

.....

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich
für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 101
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NW)

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beratung wie folgt zusammen.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des RPA vom 19.08.2002 und den Stellungnahmen der Verwaltung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner heutigen Sitzung die Rechnungsprüfung gem. § 101 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die im Prüfbericht aufgezeigten Gebiete, da eine umfassende Prüfung aller Bereiche nicht möglich ist.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung und dem RPA beantwortet. Aus der Niederschrift ergibt sich, welche Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen werden und zu welchen ein weiteres Tätigwerden der Verwaltung erwartet wird.

In die Prüfung der Rechnung sind auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einbezogen worden (§101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Die Prüfung bezog sich dabei schwerpunktmäßig auf die im Prüfbericht behandelten Bereiche, da auch hier eine umfassende Prüfung aller Gebiete nicht möglich ist.

Prüfungsergebnis

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2001 vom 19.08.2002 einschließlich der hierzu vom Bürgermeister abgegebenen Stellungnahme wird als Anlage zu diesem Schlussbericht erklärt.

a) Allgemeiner Berichtsband

Aus dem Prüfungsbericht des RPA vom 19.08.2002 werden dem allgemeinen Berichtsband die in der heutigen Sitzung bestimmten Prüfungsbereiche zugeordnet. Hierin sind keine Themen (personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale) enthalten, die „vertraulich“ zu behandeln sind.

b) Gesonderter Berichtsband

Die nicht dem allgemeinen Berichtsband zugeordneten Berichtsteile verbleiben im gesonder-ten Berichtsband. Dieser darf der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

c) Bericht über die Prüfung der delegierten Sozialhilfeaufgaben (§ 101 Abs. 5 GO NW)

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der delegierten Sozialhilfe im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2001 wird zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt.

Dieser Berichtsteil ist gem. § 101 Abs. 5 GO NW nunmehr dem Kreis Düren als örtl. Träger der Sozialhilfe vorzulegen.

Den Prüfungsbemerkungen in den vorgenannten Berichtsteilen liegen insgesamt keine Feststellungen zugrunde, die dem Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Stadt Jülich sowie einer uneingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Jülich entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem vorgetragenen Schlussbericht zu.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen,
bei 2 Enthaltungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst sodann folgenden Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

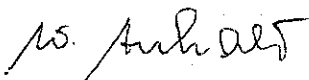
„Der Rat der Stadt Jülich beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses die geprüfte Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 vorbehaltlose Entlastung.

Der Rat der Stadt Jülich nimmt des Weiteren die vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene Unterteilung des Schlussberichtes zur Kenntnis.

Der zu veröffentlichende allgemeine Berichtsband wird über einen Zeitraum von 4 Wochen im Neuen Rathaus Jülich, Große Rurstr., während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Jülich, den 4. Dezember 2002


Vorsitzender


Stadtverordneter